



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2019	10
--------------	-------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+037) **130**

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der PERGA-CHEM GmbH, Vor dem Gröperntor 20, 06484 Quedlinburg** **131**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der Colep Bad Schmiedeberg GmbH, Kemberger Straße 3, 06905 Bad Schmiedeberg** **131**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager in **39539 Havelberg, Landkreis Stendal** **131**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen

- Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in **39126 Landeshauptstadt Magdeburg, Magdeburg** **132**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Bertkow eG, Hauptstr. 46, 39596 Goldbeck OT Bertkow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas durch biologische Behandlung von Gülle und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage Bertkow) in **39596 Goldbeck OT Bertkow, Landkreis Stendal** **133**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** **133**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kruse GmbH & Co.KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39249 Stadt Barby OT Tornitz, Salzlandkreis** **134**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben der ReFood GmbH und Co. KG „Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage am Standort Genthin – Modernisierung und Umbau“ in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** **135**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung der Wasserentnahmemenge für die Nassaufbereitung und Kieswäsche des Kiessandtagebaus Reinstedt **136**

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft; Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ **136**

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+037)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) wird das Überschwemmungsgebiet Querne an neue Erkenntnisse angepasst.

Die Grenzen des an neue Erkenntnisse angepassten Überschwemmungsgebietes Querne sind unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichnet.

Für die Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+037) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Querfurt und der Verbandsgemeinde Weida-Land.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan

Maßstab 1: 25.000 (HQ100)

Bearbeitungsstand: Anpassung August 2019

Lageplan Blatt 1 bis 5

Maßstab 1: 5.000 (HQ100)

Bearbeitungsstand: Anpassung August 2019

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis, der Stadt Querfurt und der Verbandsgemeinde Weida-Land vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis
Domplatz 9
06217 Merseburg
2. Stadt Querfurt
Am Markt 1
06268 Querfurt
3. Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Querne (vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach km 0+000 bis Lodersleben km 10+092) vom

27.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.04.2013, aufgehoben.

Halle (Saale), den 6.9.2019



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Querne ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
PERGA-CHEM GmbH, Vor dem Gröperntor 20,
06484 Quedlinburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der PERGA-CHEM GmbH
Vor dem Gröperntor 20
06484 Quedlinburg**

in der Zeit vom **21. Oktober 2019 bis 22. November 2019** im Raum C 13 des Dienstgebäudes „Grünhagenhaus“ der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 2, 06484 Quedlinburg während der Sprechzeiten:

Mo	9:00 - 13:00 Uhr
Di	9:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	9:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr	9:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Pilkenroth vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
der Colep Bad Schmiedeberg GmbH, Kemberger
Straße 3, 06905 Bad Schmiedeberg.**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember

2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der Colep Bad Schmiedeberg GmbH
Kemberger Straße 3
06905 Bad Schmiedeberg**

in der Zeit vom **21. Oktober 2019 bis 22. November 2019** bei der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10 (Rathaus), 06905 Bad Schmiedeberg im Zimmer 3 (Ordnungsamt/Bauamt) während der Sprechzeiten:

Mo/Mi/Do	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr	09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Schob vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Stadtwerke Havelberg
GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Bio-
gas- und Gärrestlager in 39539 Havelberg, Landkreis
Stendal**

Auf Antrag wird der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg, Domplatz 1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager mit einer Produktionskapazität von 4,6 Mio Nm³/a Rohgas und einer Gärrestlagerkapazität von 9.596 m³

hier: Umnutzung eines Gärrestlagers zum Nachgärer sowie Austausch des bestehenden Gasdaches und damit Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 7,75 t; Errichtung von Erdwällen und eines Brandschutzzauns

(Anlage nach Nr. 1.15, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in	39539, Havelberg
Gemarkung:	Havelberg
Flur:	6
Flurstück(e):	244, 258, 260

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2019 bis einschließlich 29.10.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Amt für Planung, Finanzen und Bauen

Rathaus, Raum 305
Markt 1
39539 Hansesstadt Havelberg

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Fegert Recycling
GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- und Nichteisenschrotten in
39126 Landeshauptstadt Magdeburg, Magdeburg**

Auf Antrag wird der Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

hier: Änderung der In- und Outputmaterialien und Erhöhung des Durchsatzes; Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 11.975 t; Errichtung einer Mühlenanlage mit einer Durchsatzkapazität von 180 t/d sowie eines vorgeschalteten mobilen Zerreißers mit einer Durchsatzkapazität von < 60 t/d

(Anlage nach Nr. 8.12.3.1 sowie 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**
Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **22-30; 387-391; 10766, 10768, 10769 (je Teilflächen); 10772, 10774, 10776, 10778, 10780, 10782, 10784, 10786, 10788, 10790, 10792, 10798, 10809 (Teilfläche), 10814, 10815 (Teilfläche), 10816, 10817, 10819, 10821, 10823, 10062, 10884 (Teilfläche)**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2019 bis einschließlich 29.10.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
30104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Agrargenossenschaft Bertkow eG, Hauptstr. 46,
39596 Goldbeck OT Bertkow auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas
durch biologische Behandlung von Gülle und zur Er-
zeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoran-
lage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe
sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und
zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage Bertkow)
in 39596 Goldbeck OT Bertkow, Landkreis Stendal**

Die Agrargenossenschaft Bertkow eG, in 39596 Goldbeck OT Bertkow, Hauptstr. 46, beantragte mit Schreiben vom 08.10.2018 (Posteingang am 26.10.2018) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas durch biologische
Behandlung von Gülle und zur Erzeugung von Strom
in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz
gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von ent-
zündbaren Gasen und zur Lagerung von Gärresten
(Biogasanlage Bertkow)**

**hier: Errichtung von zwei baugleichen Behältern zur
Gärrestlagerung, eines Sickersaftbehälters und
eines Gärrestentnahmeplatzes, Rückbau von
zwei Endlagerbecken einschl. Nebenanlagen, Er-
höhung der Inputstoffe von 57 t/d auf 68,49 t/d,
Änderung der Roh-Biogasproduktion von 1,64
Mio. Nm³/a auf 1,612 Mio. Nm³/a.**

auf dem Grundstück in 39596 Goldbeck OT Bertkow,
Gemarkung: Bertkow,
Flur: 5,
Flurstück: 149.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1** UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Errichtung und den Betrieb der geschlossenen Gärrestlager und die damit verbundene Außerbetriebnahme der offenen Gärrestlager kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Geruchsemissionen. Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass sich die Geruchssituation im Umfeld der geänderten Biogasanlage deutlich verbessern wird.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Immissionsorte (Hauptstraße 35 und 44) die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm insbesondere in der Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden, so dass Lärmbelästigungen im Umfeld der geänderten Biogasanlage nicht hervorgerufen werden können.
- Durch die Errichtung der beiden neuen Gärrestbehälter an einem gewerblich und landwirtschaftlich geprägten Standort ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
- Mit der Errichtung der beiden neuen Behälter werden die beiden bestehenden alten Gärrestlager zurückgebaut. Der Flächenvergleich zwischen den neu zu versiegelnden Flächen (2.339 m²) und den durch Rückbau entsiegelten Flächen (2.742 m²) ergibt einen Überschuss von ca. 403 m² entsiegelte Flächen, so dass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden. Die Dichtheit der neuen Gärrestbehälter wird durch ein Leckerkennungssystem überwacht.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag**

der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Firma Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von 200 t/d gefährlichen und 1.350 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von 460 t gefährlichen und 840 t nicht gefährlichen Abfällen

(Anlage nach den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

in **39126 Magdeburg,**
Gemarkung **Magdeburg**
Flur: **205**
Flurstücke: **10140, 10131**

Das Vorhaben wurde am **16.07.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **22.10.2019 nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas
Kruse GmbH & Co.KG in 49393 Lohne auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmo-
toranlage in 39249 Stadt Barby OT Tornitz,
Salzlandkreis**

Die Biogas Kruse GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 25.05.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage bestehend aus einer

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas)

einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle

einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen

und

einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärrest

hier: Errichtung eines Tragluftdaches auf dem vorhandenen Fermenter und damit verbunden die Erhöhung der Lagermenge für entzündbare Gase auf 4,2 t

auf dem Grundstück in **39249 Stadt Barby**
OT Tornitz
Gemarkung: **Tornitz**
Flur: **5**
Flurstück **10014.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Errichtung eines Tragluftdaches auf den vorhandenen Fermenter führt zu keiner Veränderung der Emissionssituation in Bezug auf Geruch.
- Für das neue Tragluftdach werden zwei Stützluftgebläse installiert, die aufgrund ihrer geringen Antriebsleistung (max. 0,18 kW) nur geringe Schallemissionen verursachen werden, so dass die Geräusche der Stützgebläse außerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage nicht wahrnehmbar sein werden.
- Die Biogasanlage arbeitet auch nach der Änderung weiterhin abwasserfrei.
- Zusätzliche Versiegelungen von Boden sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
- In ca. 800 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 53 „Saale bei Groß Rosenburg“ und das EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“. Auf Grund dieser Entfernung ist eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes auszuschließen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm) verbunden, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten sind. Auch relevante Auswirkungen durch die baubedingten Emissionen sind in Anbetracht der räumlichen Entfernung sowie der zeitlichen Begrenzung der entsprechenden Arbeiten auszuschließen.
- Durch das Vorhaben erfolgt keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope („Graben mit artenarmen Vegetation“, „Obstbaumreihe“, „Allee mit überwiegend heimischen Gehölzen“). Weiterhin sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an pflanzenschädigenden Stoffen, insbesondere Ammoniak und Stickstoffoxide verbunden. Auch aufgrund der auf

den Anlagenstandort und zeitlich begrenzten Bauarbeiten sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die vorgenannten Biotope nicht zu erwarten. Insgesamt wird eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der im Nahbereich der Biogasanlage vorhandenen geschützten Biotope durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

- Aufgrund der relativ geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben der ReFood GmbH und Co. KG „Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage am Standort Genthin – Modernisierung und Umbau“ in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die ReFood GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 22. Mai 2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den

Umbau und die Modernisierung der ReFood Abwasserreinigungsanlage (ARA) Genthin;

- hier:
- **Biologische Abwasserreinigung erfolgt zukünftig im Bereich der Hochlaststufe,**
 - **Errichtung eines Misch- und Ausgleichbehälters (2.500 m³),**
 - **Errichtung neuer Nachklärung (Ø 25 m),**
 - **Umwidmung des Flotationsgebäudes zum Rechengebäude,**
 - **Zuführung der Abwasserdruckleitungen des Trink- und Abwasserverbandes Genthin zum neuen Rechengebäude,**
 - **Modernisierung der Regelungs- sowie SPS-Technik,**
 - **Betrieb der Schönungsteiche nur noch bei Bedarf.**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**
 Gemarkung: **Genthin,**
 Flur: **1,**
 Flurstücke: **10106, 10105, 10152, 10153, 17/16, 17/20, 17/27, 10285, 20284, 10283, 10282, 10277, 10276, 10275, 10274, 10273, 10272, 10271, 10270, 10269, 10268.**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten

sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende maßgebende Gründe für die Feststellung:

- Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen der Stadt Genthin sowie des Ortes Brettin sind so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass die Anwohner während der Bauausführung (z.B. durch Baulärm) nicht beeinträchtigt werden. Durch die Modernisierung kann es im Rahmen der Errichtung und Montage zu Lärmemissionen während der üblichen Arbeitszeit kommen; im laufenden Betrieb sind jedoch keine Änderungen zu erwarten. Nach Abschluss der Arbeiten ist davon auszugehen, dass Lärmemissionen reduziert sind. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Rahmen der Baumaßnahme ist nicht auszuschließen, wird aber als gering eingeschätzt. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben unter Beachtung der Vorbelastungen (Luftschadstoffe, Gerüche und Lärm) bezüglich der menschlichen Gesundheit mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass im vorbelasteten Industriegebiet lediglich ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten beheimatet sind. Der ökologische Wert der vom Vorhaben betroffenen Flächen wird als durchschnittlich bewertet.
- Die anthropogenen, betriebsbedingten Vorbelastungen wie überformte Flächen, Schad- und Nährstoffanreicherungen leiten keine weiteren Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche ab.
- Die geplante Baumaßnahme greift in keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ein. Die Abwassermenge bzw. der Anfall an Klärschlamm und Abfall ändert sich durch die Modernisierung nicht. Auch die Art der Abwassereinleitung und die Einleitstelle in den Elbe-Havel-Kanal werden nicht geändert. Ebenso ändern sich nicht die gehandhabten Stoffe, eingesetzten Chemikalien und wesentlichen Technologien. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Entnahme von Grundwasser ist nicht vorgesehen.
- Wegen der Vorbelastung hinsichtlich Luftschadstoffen ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen bezüglich klimatischer Verhältnisse zu rechnen.
- Aufgrund der Lage des Vorhabens im ausgewiesenen Industriegebiet wird das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert.
- Das Auffinden von Bodendenkmälern ist nicht zu erwarten, da sich der geplante Baubereich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes befindet und Bestandteil eines ehemaligen Baufeldes ist.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die

Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung der Wasserentnahmemenge für die Nassaufbereitung und Kieswäsche des Kiessandtagebaus Reinstedt

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH legte mit Schreiben vom 08.08.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Reinstedt vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Steigerung der bisher genehmigten Wasserentnahmemenge auf nunmehr 700.000 m³/a für den

Kiessandtagebau Reinstedt

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Reinstedt“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-55/92-4234 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma RKW Reinstedter Kieswerk GmbH. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 25.10.2000 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 30.10.2027 befristet.

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Reinstedt. Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Reinstedt erfolgt entsprechend dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan ausschließlich im Trockenschnitt. Die gewonnenen Kiese und Kiessande durchlaufen anschließend eine Kieswäsche und Nassaufbereitung. Das hierfür benötigte Wasser wird einem künstlich angelegten ca. 10 m tiefen Frischwasserbecken entnommen, welches den ca. 5 m unter Geländeoberkante (GOK) liegenden Grundwasserleiter anschnidet. Bei dem für die Kieswäsche und Nassaufbereitung genutzten Wasser handelt es sich somit um Wasser aus einem Oberflächengewässer. Das im Zuge der Kieswäsche und Nassaufbereitung genutzte Wasser wird nach der Nutzung im Aufbereitungsprozess über Absetz- und Klärbecken wieder in das Frischwasserbecken eingeleitet. Aufgrund der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus und der bedarfsabhängigen Schwankungen der voraussichtlichen Rohstofffördermengen in den kommenden Jahren sowie der damit verbundenen Intensität der Nassaufbereitung wird von der RKW

Reinstedter Kieswerk GmbH nunmehr eine Entnahmemenge von 700.000 m³/a beantragt. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Steigerung der Wasserentnahmemenge auf 700.000 m³/a bei gleichzeitiger Rückleitung des im Aufbereitungsprozess genutzten Wassers über Absetz- und Klärbecken in das Frischwasserbecken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 13.11.2019 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 13.11.2019

I. Öffentliche Sitzung

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | Bestätigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2019 |
| TOP 4 | Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorsitzenden |
| TOP 5 | Nachtragshaushalt 2019 |
| TOP 6 | Haushalt 2020 |

- TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige An-
gelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

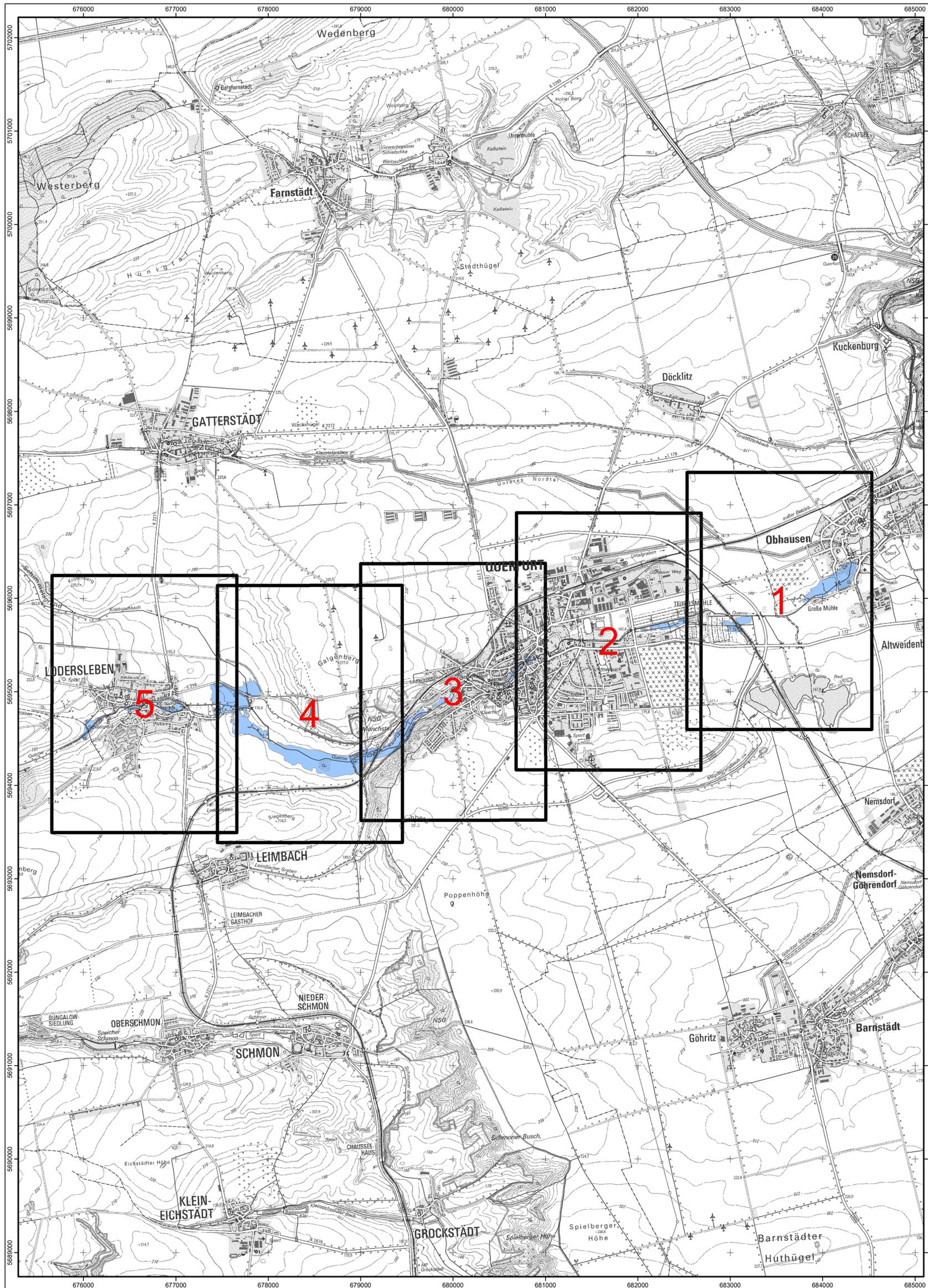
gez. Bauer
Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 10 vom 15. Oktober 2019

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+037)

Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Querne
Flusskilometer 0+000 bis 10+037**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Brühler Herrenberg 2a
99092 Erfurt
- Bearbeitungsstand:** August 2019
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK25 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2018/010312]

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.